

## Lieferungen an Nichtunternehmer im EU-Binnenmarkt

Die Umsatzbesteuerung von Warenlieferungen an Privatpersonen im EU-Binnenmarkt folgt prinzipiell anderen Vorschriften als die Besteuerung von Lieferungen zwischen Unternehmern. Nachfolgendes Merkblatt erläutert Ihnen die Besonderheiten bei Lieferungen an Personen ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

**Hinweis:** Die Regelungen zum sog. Versandhandel werden derzeit mit dem Jahressteuergesetz 2020 überarbeitet und dabei auch umbenannt in „Fernverkauf“. Die Gesetzesänderung sollte ursprünglich zum 01.01.2021 in Kraft treten. Sie ist jedoch Teil des sog. E-Commerce-Pakets der EU (vgl. dazu die EU-Richtlinie 2019/1995 vom 21. November 2019 zur „Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf Vorschriften für Fernverkäufe von Gegenständen und bestimmte inländische Lieferungen von Gegenständen“), dessen Verschiebung aufgrund der Coronavirus-Pandemie auf Gemeinschaftsebene bereits beschlossen wurde. Die Neuerungen zum Versandhandel werden damit wohl frühestens ab dem 01.07.2020 in Kraft treten.

Vorgesehen ist zum einen die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Mini One Stop Shops zu einem One Stop Shop (OSS) auf innergemeinschaftliche Fernverkäufe. Zum anderen wird eine einheitliche Mehrwertsteuergrenze in Höhe von jährlich 10.000 EUR als EU-weite „Versandhandelsschwelle“ eingeführt werden. Damit hat die Umsatzbesteuerung bei Versandhandelslieferungen an Nichtunternehmer in der EU zukünftig grundsätzlich im Bestimmungsland zu erfolgen. Lediglich bei Kleinstunternehmern mit Versandhandelsumsätzen von bis zu 10.000 Euro pro Jahr ist weiterhin eine Besteuerung in dem Land vorgesehen, in dem die Beförderung oder Versendung beginnt. (Vgl. hierzu die Infos auf [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/business/vat/modernising-vat-cross-border-ecommerce\\_de](https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/vat/modernising-vat-cross-border-ecommerce_de)).

Die Neuregelungen sind noch nicht im Merkblatt enthalten.

### 1. Anwendungsbereich

- 1.1 Privatpersonen
- 1.2 Andere Rechtssubjekte
- 1.3 Erwerbsteuer des Abnehmers

### 2. Die Regelungen im Einzelnen

- 2.1 Verkäufe mit Übergabe in Deutschland
- 2.2 Versand von Ware in andere EU-Mitgliedstaaten

### 1. Anwendungsbereich

#### 1.1 Privatpersonen

Während innergemeinschaftliche Lieferungen an Unternehmer grundsätzlich steuerfrei getätigt werden können und diese im Bestimmungsland vom Empfänger der Erwerbsbesteuerung zu unterwerfen sind, unterliegen Lieferungen an Privatpersonen

anderen Regelungen. Der Grund hierfür ist, dass Privatpersonen von der Erwerbsbesteuerung regelmäßig ausgeschlossen sind.

## 1.2 Andere Rechtssubjekte

Für folgende Rechtssubjekte gelten für die Umsatzbesteuerung von Warenlieferungen im EU-Binnenmarkt grundsätzlich die gleichen Regelungen wie für Privatpersonen:

- Unternehmer, die ausschließlich Umsätze ausführen, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen
- Unternehmer, die der Kleinunternehmerregelung (§ 19 Absatz 1 UStG) unterliegen
- Land- oder Forstwirte, die Umsatzsteuer pauschalieren
- juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder die Ware nicht für ihr Unternehmen beziehen (öffentliche Hand mit ihrem Hoheitsbereich, Vereine in Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben).

Hierbei ist allerdings zu beachten, dass diese Rechtssubjekte im Binnenmarkt Privatpersonen lediglich so lange gleichgestellt sind, wie

- sie nicht zur Erwerbsteuerpflicht „optiert“ haben beziehungsweise
- der Wert der Waren, die sie aus den übrigen EU-Mitgliedstaaten jährlich beziehen, einen bestimmten Betrag nicht überschreitet. Hierbei sind die Warenlieferungen aus den verschiedenen Mitgliedstaaten zusammenzurechnen. Die Höhe dieser sogenannten Erwerbsschwelle richtet sich jeweils nach den Bestimmungen des Mitgliedstaates, in dem der Empfänger ansässig ist.

Überschreitet eines der vorgenannten Rechtssubjekte die maßgebliche Erwerbsschwelle, gelten hierfür grundsätzlich dieselben Regelungen wie für Lieferungen zwischen voll vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern (vergleiche hierzu die IHK-Information [„Umsatzsteuerfreie Warenlieferungen in der EU zwischen Unternehmen“](#)).

## 1.3 Erwerbsteuer des Abnehmers

Verwendet der im EU-Ausland ansässige Abnehmer keine Umsatzsteueridentifikationsnummer, kann man regelmäßig davon ausgehen, dass er von der Erwerbsbesteuerung ausgeschlossen, das heißt wie eine Privatperson zu behandeln ist. Verwendet hingegen eines der angeführten Rechtssubjekte eine Umsatzsteueridentifikationsnummer, kann davon ausgegangen werden, dass es zur Gruppe der erwerbsteuerpflichtigen Personen gehört.

**Derzeit gelten folgende Erwerbsschwellen:**

Mitgliedstaat	Schwellenwert für die Anwendung der Sonderregelung für den Erwerb durch Steuerpflichtige ohne Vorsteuerabzugsrecht und durch nichtsteuerpflichtige juristische Personen.
Belgien	11.200 Euro
Bulgarien	20.000 BGN
Dänemark	80.000 DKK
Deutschland	12.500 Euro
Estland	10.000 Euro
Finnland	10.000 Euro
Frankreich	10.000 Euro
Griechenland	10.000 Euro
Irland	41.000 Euro
Italien	10.000 Euro

Kroatien	77.000 HRK
Lettland	10.000 Euro
Litauen	14.000 Euro
Luxemburg	10.000 Euro
Malta	10.000 Euro
Niederlande	10.000 Euro
Österreich	11.000 Euro
Polen	50.000 PLN
Portugal	10.000 Euro
Rumänien	34.000 RON
Schweden	90.000 SEK
Slowakei	14.000 Euro
Slowenien	10.000 Euro
Spanien	10.000 Euro
Tschechien	326.000 CZK
Ungarn	10.000 Euro
Vereinigtes Königreich	85.000 GBP
Zypern	10.251 Euro

Quelle: Umsatzsteuer-Anwendungserlass Stand August 2020

## 2. Die Regelungen im Einzelnen

Für die Umsatzbesteuerung von Lieferungen an Privatpersonen, die in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässig sind, ist danach zu unterscheiden,

- ob die Waren in Deutschland vom Verkäufer an den Käufer übergeben werden, oder
- ob diese im Wege des Versands von Deutschland in den anderen EU-Mitgliedstaat gelangen.

### 2.1 Verkäufe mit Übergabe in Deutschland

#### a) Grundsätzliche Regelung

Bei dem Verkauf und der Übergabe von Waren an Privatpersonen in **Deutschland** braucht der deutsche Verkäufer nicht danach zu unterscheiden, ob die Ware in Deutschland verbleibt oder vom Abnehmer in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbracht wird. In beiden Fällen findet die Besteuerung im Ursprungsland, das heißt in Deutschland, statt. Für den Unternehmer bedeutet dies, dass er die deutsche Umsatzsteuer zu berechnen und ans Finanzamt abzuführen hat.

**ACHTUNG:** Vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 gelten in Deutschland befristet abgesenkte Umsatzsteuersätze von 16% (statt 19%) bzw. 5% (statt 7%).

#### b) Ausnahmen

##### Inneregemeinschaftliche Lieferung neuer Fahrzeuge

Abweichend vom oben genannten Grundsatz wird der Verkauf von Neufahrzeugen an Privatpersonen beziehungsweise diesen gleichgestellten Personen immer als inneregemeinschaftliche Lieferung mit anschließendem inneregemeinschaftlichen Erwerb behandelt. Im Einzelnen bedeutet dies Folgendes:

- Die Lieferung des Fahrzeugs ist von der deutschen Umsatzsteuer befreit.
- In dem EU-Staat, in dem die jeweilige Person das Fahrzeug anmeldet, erfolgt ein inneregemeinschaftlicher Erwerb, der dort der Erwerbsbesteuerung unterliegt. Schuldner der Erwerbsteuer ist dabei nicht der Verkäufer, sondern der Erwerber des Fahrzeugs.

**Hinweis:** Dies gilt unabhängig davon, ob das Fahrzeug vom Verkäufer geliefert oder vom Käufer abgeholt wird.

### **Für welche Fahrzeuge gilt die Regelung?**

- Motorbetriebene Landfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 48 Kubikzentimetern oder einer Leistung von mehr als 7,2 Kilowatt
- Wasserfahrzeuge mit einer Länge von mehr als 7,5 Metern
- Luftfahrzeuge, deren Starthöchstmasse mehr als 1.550 Kilogramm beträgt.

### **Wann gilt ein Fahrzeug als „neu“?**

- Ein Landfahrzeug, wenn es entweder nicht mehr als 6.000 Kilometer zurückgelegt hat oder seine erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als sechs Monate zurückliegt
- ein Wasserfahrzeug, wenn es nicht mehr als 100 Betriebsstunden auf dem Wasser zurückgelegt hat oder wenn seine erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als drei Monate zurückliegt
- ein Luftfahrzeug, wenn es nicht länger als 40 Betriebsstunden genutzt worden ist oder wenn seine erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

### **Wie sieht die Rechnungsstellung in diesem Fall aus?**

Neben dem Ausweis der allgemein üblichen Angaben ist bei der Rechnung Folgendes zu beachten:

- In der Rechnung des Lieferanten darf keine Umsatzsteuer ausgewiesen sein.
- Es muss ein Hinweis enthalten sein, dass es sich um eine innergemeinschaftlich steuerfreie Lieferung handelt.
- Es müssen Angaben enthalten sein, aus denen hervorgeht, dass es sich um ein neues Fahrzeug handelt.

### **Was gilt für den Nachweis der Steuerfreiheit?**

Wird ein neues Fahrzeug steuerfrei an eine Privatperson geliefert, sind zunächst dieselben Nachweise zu führen wie bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen an Unternehmen. Diese finden Sie ausführlich dargestellt in der IHK-Information [„Nachweis der Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen“](#). Darüber hinaus verlangt § 17b Abs. 3 Nr. 5 UStDV bei Lieferungen von Fahrzeugen, die durch den Abnehmer selbst befördert werden, den Nachweis, dass das Fahrzeug auf den Erwerber im Bestimmungsland zum Straßenverkehr amtlich zugelassen worden ist.

## **2.2 Versand von Ware in andere EU-Mitgliedstaaten**

Liegt keine Übergabe der Ware in Deutschland vor, sondern eine sogenannte Versandungslieferung, gelten abweichende Grundsätze.

### **a) Innergemeinschaftliche Versandungslieferung**

Eine innergemeinschaftliche Versandungslieferung ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Die Ware gelangt von Deutschland in einen anderen EU-Mitgliedstaat.
- Der Transport der Waren wird vom deutschen Unternehmer veranlasst. Dies ist gegeben, wenn
  - er die Ware selbst transportiert oder
  - einen selbständigen Dritten mit dem Transport beauftragt (Beispiel: Spediteur, Kurierdienst, Fuhrunternehmer, Post, Bahn).

## b) Ort der Besteuerung

### Besteuerung im Ursprungsland

Versendungslieferungen werden so lange im Ursprungsland, das heißt in Deutschland, besteuert, wie bestimmte Lieferschwellen nicht überschritten werden. Voraussetzung für eine Umsatzbesteuerung der Lieferung in Deutschland ist also, dass die Lieferungen in den betreffenden anderen Mitgliedstaaten im vorangegangenen oder im laufenden Kalenderjahr einen bestimmten Umfang nicht überschreiten. Für die Höhe des Betrages ist dabei immer der von dem jeweiligen Land festgelegte Betrag entscheidend, in dem die Beförderung oder Versendung endet. Anders als bei der Bestimmung der Erwerbsschwelle (vergleiche dazu oben) ist hierbei nicht auf den Gesamtbetrag der jährlich erfolgenden Lieferungen in die EU-Mitgliedstaaten insgesamt, sondern auf den jeweils einzelnen Mitgliedstaat abzustellen.

Die derzeit in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Werte ergeben sich aus der folgenden Tabelle.

Mitgliedstaat	Lieferschwelle für die Anwendung der Sonderregelung für Versendungslieferungen
Belgien	35.000 Euro
Bulgarien	70.000 BGN
Dänemark	280.000 DKK
Deutschland	100.000 Euro
Estland	35.000 Euro
Finnland	35.000 Euro
Frankreich	35.000 Euro
Griechenland	35.000 Euro
Irland	35.000 Euro
Italien	35.000 Euro
Kroatien	270.000 HRK
Lettland	35.000 Euro
Litauen	35.000 Euro
Luxemburg	100.000 Euro
Malta	35.000 Euro
Niederlande	100.000 Euro
Österreich	35.000 Euro
Polen	160.000 PLN
Portugal	35.000 Euro
Rumänien	118.000 RON
Schweden	320.000 SEK
Slowakei	35.000 Euro
Slowenien	35.000 Euro
Spanien	35.000 Euro
Tschechien	1.140.000 CZK
Ungarn	35.000 Euro
Vereinigtes Königreich	70.000 GBP
Zypern	35.000 Euro

Quelle: Umsatzsteuer-Anwendungserlass Stand August 2020

## **Besteuerung im Bestimmungsland**

Werden die oben angeführten Lieferschwellen überschritten, erfolgt die Besteuerung im Bestimmungsland, in das die Ware versandt wird.

Der Gesamtbetrag der für das Überschreiten der Lieferschwelle relevanten Entgelte ist hinsichtlich der Vorjahresumsätze für den Zeitraum eines Kalenderjahres festzustellen. Überschreitet der Gesamtbetrag der Entgelte im Vorjahr die vom Bestimmungsland festgelegte Lieferschwelle, so liegt der Ort der Lieferung ab dem ersten Versand im laufenden Kalenderjahr im Bestimmungsland.

Überschreitet der Gesamtbetrag der Entgelte im Vorjahr die maßgebliche Lieferschwelle nicht, so kommt es auf das laufende Jahr an. Hierfür gilt, dass in dem Moment, in dem die maßgebliche Lieferschwelle im laufenden Jahr überschritten wird, eine Verlagerung des Lieferorts stattfindet. Dementsprechend sind gegebenenfalls zeitnahe Kontrollen des laufenden Lieferumfangs vorzunehmen.

**Hinweis:** Der deutsche Lieferant hat die Möglichkeit, auch für Lieferungen unterhalb der Lieferschwelle für die Besteuerung im jeweiligen Empfangsland zu optieren. Diese Erklärung ist sowohl gegenüber dem zuständigen deutschen Finanzamt als auch gegenüber der zuständigen Finanzbehörde im anderen Mitgliedstaat abzugeben. Der Lieferant ist an die Erklärung für zwei Jahre gebunden.

## **Rechnungsstellung**

Unterliegen Versandungslieferungen aufgrund der eben dargestellten Grundsätze der Umsatzbesteuerung in einem anderen EU-Mitgliedstaat, so hat der deutsche Lieferant seinem Kunden die Umsatzsteuer dieses Staates in Rechnung zu stellen. Dies bedeutet, dass er in diesen Fällen nicht die deutsche Umsatzsteuer, sondern die des Empfangslandes ausweisen muss.

## **Umsatzsteuerpflicht in einem anderen Mitgliedsstaat**

Der deutsche Unternehmer kann die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer des Empfangslandes nicht an sein deutsches Finanzamt abführen, sondern muss diese an das zuständige Finanzamt des betreffenden Staates zahlen. Hierzu hat er sich dort umsatzsteuerlich registrieren zu lassen und entsprechende Steuermeldungen beziehungsweise -erklärungen abzugeben. Hilfestellungen bei der Registrierung im Ausland geben regelmäßig die deutschen Auslandshandelskammern vor Ort <http://ahk.de/>.

## **c) Ausnahmen**

Ausnahmen gelten für verbrauchsteuerpflichtige Waren. Für Lieferungen von

- Mineralöl
- Alkohol
- alkoholischen Getränken und
- Tabakwaren

gilt Folgendes:

Erfolgt die Lieferung an eine Privatperson, ist diese vom deutschen Unternehmer unabhängig vom Übersteigen der Lieferschwelle stets im Bestimmungsland der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen (vergleiche oben: Besteuerung im Bestimmungsland).

Erfolgt die Lieferung an eines der angeführten Rechtssubjekte, die bis zum Überschreiten bestimmter Erwerbsschwellen Privatpersonen gleichgestellt sind, so ist die Ware von ihm als Empfänger im Bestimmungsland der Erwerbsbesteuerung zu unterziehen (vergleiche oben: Andere Rechtssubjekte).

Stand: September 2020

---

**Hinweis:** Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

**Mitgliedsunternehmen der IHK Bonn/Rhein-Sieg erteilt weitere Information:**

Detlev Langer, Tel: 0228/2284 134, Fax: 0228/2284-222, Mail: [langner@bonn.ihk.de](mailto:langner@bonn.ihk.de)  
Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, [www.ihk-bonn.de](http://www.ihk-bonn.de)

**Verantwortlich:** Industrie- und Handelskammer zu Köln, Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln,  
[www.ihk-koeln.de](http://www.ihk-koeln.de)